

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020/2026; offene Punkte nach der Besprechung (Fraktionsvorsitzende + weitere BGM) am 09.07.2020

Wo §	Art	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung	Ergebnis
§ 2 Abs. 1 Nr. 18 bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 1 c) und d)	Red	Anpassung an Muster BayGT	strittig im Zusammenhang mit Abgrenzung Zuständigkeiten BGM § 12 Abs. 2 - Nr. 1 c) und d) (siehe dortige Erläuterungen) für Auflösungsverträge bzw. Teilzeitanträge auf <u>Antrag des Arbeitnehmers ab A 9 bzw. E 9</u>	
§ 2 Abs. 1 Nr. 29 n.F. und § 12 Abs. 2g)	Inh	Vorschlag von Herrn Schneider: Wertgrenze für die Bestellung von Gutachtern, Projektanten etc. bisher 15 T€, künftig 30 T€ (brutto)	unterschiedliche Meinungen über Höhe der Wertgrenze	
§ 4 Abs. 2 neu	Inh	Anpassung an Muster BayGT: Ausfluß aus der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO)	Was darf wann von den GR-mitgliedern veröffentlicht werden ("Sperrfrist")?	Vorschlag Verwaltung: --> alle öffentlich gekennzeichneten Sitzungsunterlagen, die im Bürgerinformationssystem eingestellt sind; ansonsten durch <u>Zustimmung der 1. BGM</u>
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 b	Inh	Vorberatende Ausschüsse: Zuständigkeit Bauausschuss in Angelegenheiten der Ortsentwicklung	strittig, ob Fragen der Ortsentwicklung im Bauausschuss (BA) oder im Umwelt- und Mobilitätsausschuss (UMA) vorberaten werden	Vorschlag Verwaltung: BA --> wenn Schwerpunkt bauliche Entwicklung UMA --> wenn Schwerpunkt Nachhaltigkeit, Umwelt und Mobilität
§ 8 Abs. 3 Nr. 1	Inh	Beschreibung Aufgaben Bauausschuss vgl. Muster BayGT (kurz und bündig) : "Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen und Genehmigungen zu Bauvorhaben."	strittig: Zuständigkeit BA für "Baumfällungsanträge in bedeutenden Fälle" sowie für "größere Baumfällungsmaßnahmen in der Gemeinde"	
§ 9	Red	Rechnungsprüfungsausschuss Anpassung an Muster BayGT	Anregung Beibehaltung Verweis auf "Art. 103 <u>Abs. 2</u> GO"	erledigt, wurde in § 9 aufgenommen

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020/2026; offene Punkte nach der Besprechung (Fraktionsvorsitzende + weitere BGM) am 09.07.2020

Wo §	Art	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung	Ergebnis
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 c)+d)	Inh	Generelle Zuständigkeit BGM über Entscheidungen von <u>Anträgen der Beschäftigten</u> auf vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit. Damit ergeben sich in diesen klar abgrenzbaren Bereichen zukünftig keine Diskussionen mehr, ob der GR oder die 1. BGM zuständig ist.	strittig: Anmerkung Verwaltung: Art. 43 Abs. 1 GO regelt <u>abschließend</u>, in <u>welchen</u> Fällen der GR in Personalangelegenheiten ab Besoldungsgruppe A 9 (Beamte) bzw. ab Entgeltgruppe E 9 (Arbeitnehmer) zuständig ist. Auflösungsverträge auf Veranlassung des Arbeitnehmers bzw. Anträge auf Teilzeit sind in Art. 43 Abs. 1 GO explizit <u>nicht erfasst</u>. Damit verbleibt es in diesen Fällen bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung in Art. 37 GO, d.h. es ist zu prüfen, ob es sich um eine <u>laufende Angelegenheit</u> der 1. BGM handelt.	
			Personalentscheidungen unterhalb von A 9 bzw. E 9 fallen generell in die Zuständigkeit der 1. BGM (Art. 43 Abs. 2 GO).	
			Bei Teilzeitanträgen handelt es sich um eine Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Entscheidungsbefugnis bei der 1. BGM ist hier für alle Entgelt- (bzw. Besoldungs-) gruppen gegeben. Insofern ist der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 c) aufgeführte Passus nur deklaratorisch, er könnte also auch weggelassen werden.	
			Die Zustimmung zu einem Auflösungsvertrag auf Antrag eines <u>leitenden</u> Beschäftigten kann u.U. im Einzelfall grundsätzliche Bedeutung haben. Jedoch kann der GR nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO für die laufenden Angelegenheiten Richtlinien aufstellen. Der GR kann der 1. BGM nach Art. 37 Abs. 2 GO durch die Geschäftsordnung auch weitere Angelegenheiten zur <u>selbständigen Erledigung übertragen</u> .	
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 a) + d) Nr. 4 a) + b) + d) Nr. 5 a)	Inh	allgemeine Wertgrenze für Rechtsgeschäfte und Grundstücksangelegenheiten fortschreiben von 120 T€ auf 150 T€	strittig: unterschiedliche Auffassung über Höhe des Betrags Anmerkung: allg. Wertgrenze GeschO 2008: 100 T€ allg. Wertgrenze GeschO 2014: 120 T€	

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020/2026; offene Punkte nach der Besprechung (Fraktionsvorsitzende + weitere BGM) am 09.07.2020

Wo §	Art	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung	Ergebnis
§ 12 Abs. 2 Nr. 2b)	Inh	Wertgrenzen für Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung Vorschlag Herr Schneider: alle Beträge verdoppeln: Erlass: 10.000 €, Niederschlagung 50.000 €, Stundung 50.000 € und <u>Aussetzung der Vollziehung 50.000 €.</u>	strittig hinsichtlich Wertgrenze Erlass (=Verzicht auf Anspruch) und Niederschlagung (= Zurückstellung der Weiterverfolgung eines Anspruchs)	
§ 12 Abs. 2 Nr. 2c)	Inh	Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Ausgaben Vorschlag von Herrn Schneider: Beträge verdoppeln von 25.000 € auf 50.000 €	strittig: unterschiedliche Auffassung über Höhe der Beträge	
§ 12 Abs. 2 Nr. 2e)	Inh	Wertgrenze für Nachträge fortschreiben Betrag fortschreiben von 60 T€ auf 75 T€ (= die Hälfte der allgemeinen Wertgrenze von Nr. 2d)	strittig: siehe Anmerkung oben zu Nr. 2 d)	
§ 12 Abs. 2 Nr. 2g) und § 1 Abs. 1 Nr. 30	Inh	Vorschlag von Herrn Schneider: Wertgrenze für die Bestellung von Gutachtern, Projektanten etc. bisher 15 T€, künftig 30 T€ (brutto)	unterschiedliche Meinungen über Höhe der Wertgrenze	
§ 12 Abs. 2 Nr. 3	Inh	Gewährung von kurzfristigen Darlehen auch an Wohn Bau Pullach sowie kurzfristige Bürgschaften auch an kommunale Unternehmen	Bedenken von Herr Vennekold wegen der max. Höhe von 1 Mio. € (Verhältnis zum Eigenkapital der Gesellschaft im Fall einer drohenden Insolvenz)	
§ 16 Abs. 1	Inh	Vertretung bei kurz andauernder Verhinderung der BGM bis fünf Arbeitstage --> analoge Übernahme der Regelung für Vertretung Landrat aus der GeschO Kreistag	strittig	Passus wurde wieder gestrichen. Es verbleibt bei der (bisherigen) Regelung in § 16 Abs. 4.
§ 24 Abs. 3 Satz 1	Red	Konkretisierung "ortsübliche" Bekanntgabe der Tagesordnung	a) ortsübliche Bekanntmachung nicht nur am Schaukasten Rathaus, sondern auch an den anderen Bekanntmachungskästen b) Überlegung evtl. Zahl der "amtlich" bezeichneten Bekanntmachungskästen reduzieren	a) Passus wurde aufgenommen
§ 25 Abs. 1	Inh	Jetzige Fasssung entspricht dem Muster BayGT. Wunsch, den bisher praktizierten Service, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen als Anhang zur Ladung (außerhalb von der in SESSION generierten E-Mail) manuell beizufügen, festzuschreiben	Anmerkung der Verwaltung: Service wird gerne beibehalten, sollte aus formalen Gründen jedoch nicht als Formerfordernis für eine ordnungsgemäße Ladung in der GeschO festgeschrieben werden.	
§ 29 Abs. 6 und 7	Red	Verfahren über Schließung der Redeliste bzw. Schluss der Beratung (Übernahme analog aus der GeschO Kreistag)	im neuen Entwurf zunächst angedachter Passus	Passus wurde wieder gestrichen.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020/2026; offene Punkte nach der Besprechung (Fraktionsvorsitzende + weitere BGM) am 09.07.2020

Wo §	Art	Gegenstand der Veränderung	Bemerkung	Ergebnis
§ 30 Abs. 8 bzw. § 34 Abs. 2 (Inhalt der Niederschrift)	Inh	Streichung des Passus, dass ein GR-mitglied unmittelbar nach der Abstimmung eine kurze Erklärung zur Niederschrift abgeben kann	strittig, ob alter Passus (§ 30 Abs. 8) beibehalten oder gestrichen wird. Anmerkung der Verwaltung: Die Möglichkeit der namentlichen Abstimmung (durch Einzelbeschluss des GR) ist in § 30 Abs. 5 Satz 1 aufgeführt.	
§ 32 Abs. 1	Inh	Vorschlag Frau Zechmeister: Bürgerfragestunde um 19 Uhr <u>vor</u> der GR-sitzung; Beginn GR-Sitzung dann um 19.30 Uhr	Anmerkung der Verwaltung: Die Bürgerfragestunde sollte auch weiter in der jetzigen Forum zu Beginn einer Sitzung beibehalten werden (Hinweis bei Aufruf des TOP's: ausschließlich Sachfragen, keine Meinungsäußerungen - "Statements")	
§ 32 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 4	Inh	Vorschlag Verwaltung: Frist für die schriftliche Beantwortung 4 Wochen	strittig: Alternativ-Vorschlag "15 Werktage"	
§ 34	Red	Passus zur "Genehmigung der Niederschrift" (bisher in § 27 - Eröffnung der Sitzung), jetzt bei § 34 Sitzungsniederschrift - Form und Inhalt) aufgeführt		Passus wurde in § 34 Abs. 6 eingefügt.
§ 37	Inh	Vorschlag der Verwaltung: Art der amtlichen Bekanntmachung --> Niederlegung im Rathaus und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln	mehrheitlicher Wunsch Beibehaltung "Isar-Anzeiger" als Amtsblatt Anmerkungen der Verwaltung: - § 36 Abs. 2 a.F. wurde gestrichen, da bei Vorliegen eines Amtsblattes eine anderweitige amtliche Bekanntmachung rechtlich nicht in Betracht kommt. - § 36 Abs. 5 a.F. wurde gestrichen, da für "sonstige Bekanntmachungen" entweder Art. 27 Abs. 2 GO oder anderweitige Spezialvorschriften (z.B. Bekanntmachungen im Wahlrecht) gelten.	In § 37 wird wieder die Bekanntmachungsform "Amtsblatt" verwendet.